



Marktgemeinde GUTTARING

KÄRNTEN

Unterer Markt 3
A-9334 Guttaring

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 25. März 2013, Zahl: 363/2013, mit der eine **Ortsbildschutzverordnung** beschlossen wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl Nr. 32/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl 107/2012 wird verordnet:

§ 1

Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

Im gesamten Ortsbereich im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig.

Ausgenommen davon sind nachstehende Teile/Ortsgebiete:

Entlang der L82 Silberegger Straße (beide Straßenseiten) ab dem Kreuzungsbereich Einbindung L82b Althofener Straße bis Kreuzungsbereich L82 Silberegger Straße Einbindung Gemeindestraße Oberer Markt lt. den gekennzeichneten Flächen („Beilage A“).

Ausgenommen davon sind Hinweise vor und in unmittelbarer Nähe gewerblich genehmigter Betriebsstätten zum Zwecke der Bewerbung des betrieblichen Angebots.

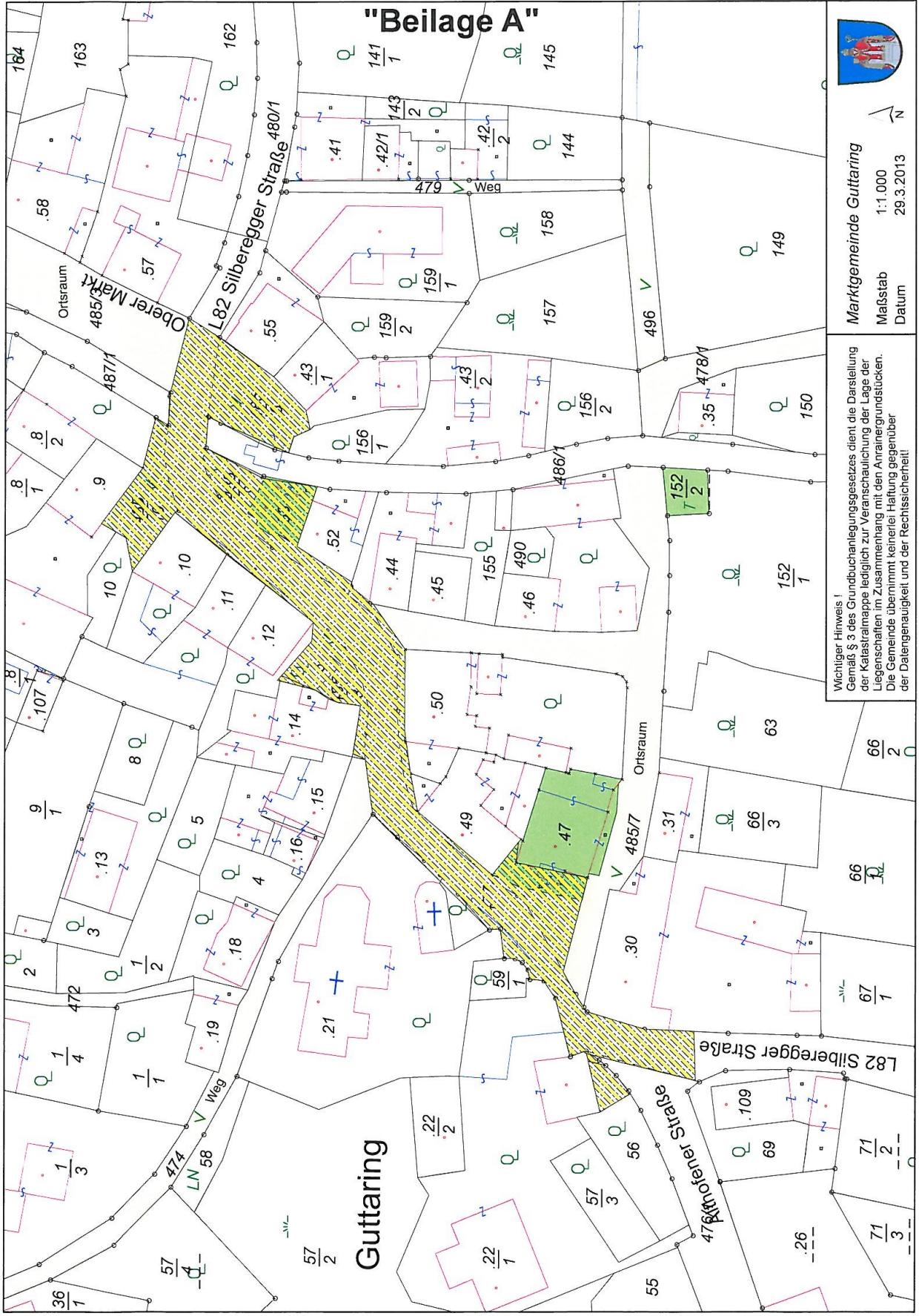
§2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert KUSS



"Beilage A"

Gutting



Marktgemeinde Guttaring
 Maßstab 1:1.000
 Datum 29.3.2013

Wichtiger Hinweis!
 Gemäß § 9 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!